

## 2. Bereich und Zusatzbezeichnung Augenheilkunde (Kleintiere) oder Augenheilkunde (Pferde)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juli 2014)

*Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

### I. Aufgabenbereich:

Augenheilkunde bei Kleintieren einschließlich Vögel und Reptilien oder Pferden.

### II. Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A

2 Jahre

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B

3 Jahre

### III. Weiterbildungsgang:

#### III.A:

#### 1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an fachspezifischen Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen unter Anleitung eines einschlägig tätigen ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Augenheilkunde", "Augenheilkunde (Kleintiere)" oder "Augenheilkunde (Pferde)" 2 Jahre

#### 2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ zum Gebiet „Kleintiere“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ angerechnet werden.

2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zum Gebiet „Pferde“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Pferde)“ angerechnet werden.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder des [Leistungskataloges](#) „Augenheilkunde (Pferde)“ durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von jeweils 30 eingehend, auch fotografisch dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges "Augenheilkunde (Kleintiere)", davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel, oder über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges "Augenheilkunde (Pferde)". Die Falldiskussionen müssen alle dort genannten therapeutischen Maßnahmen abdecken.

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland; bei Erwerb der Zusatzbezeichnung "Augenheilkunde (Kleintiere)" zusätzlich Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 Fort- oder Weiterbildungsstunden über Augenkrankheiten beim Vogel

6. Nachweis über die Teilnahme an einem ATF- anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs.

#### III.B:

1. Tätigkeiten:
  - 1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern höchstens 2 Jahre und 6 Monate
  - 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Weiterbildungsstätten insgesamt mindestens 6 Monate
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zum Gebiet „Kleintiere“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B.1.1 zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ angerechnet werden.
  - 2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ zum Gebiet „Pferde“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B.1.1 zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Pferde)“ angerechnet werden.
3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder des [Leistungskataloges](#) „Augenheilkunde (Pferde)“ durchgeführten Verrichtungen
4. Vorlage von jeweils 30 eingehend, auch fotografisch dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Kleintiere)“, davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel, oder über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Pferde)“. Die Falldiskussion müssen alle dort genannten therapeutischen Maßnahmen abdecken.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland; bei Erwerb der Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ zusätzlich Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 Fort- oder Weiterbildungsstunden über Augenkrankheiten beim Vogel
6. Nachweis über die Teilnahme an einem ATF-anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs.

#### **IV. Wissensstoff:**

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges
6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie typischer systemisch bedingter Augenkrankheiten bei Vögeln und Reptilien
8. Spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie in der Augenheilkunde
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

#### **V. Weiterbildungsstätten:**

1. Fachspezifische Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie
2. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

## **VI. Übergangsbestimmungen:**

1. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“ bleiben gültig.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) eine Weiterbildung im Bereich „Augenheilkunde“ begonnen hatte, kann diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“ erwerben.
3. Wer zum Zeitpunkt des Ablaufes von 1 ½ Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung des Weiterbildungsganges (01.09.2012) mindestens drei Jahre in eigener Niederlassung im Bereich „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder „Augenheilkunde (Pferde)“ tätig war und anhand der in Abschnitt III.B. Nr. 3 bis 6 geforderten Unterlagen und Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfung.
4. Anträge nach Ziffer 3 sollen nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) gestellt werden